

# **Brandschutzordnung**

## **Teile A - C nach DIN 14096**

für das Gebäude

**Hochschule Geisenheim  
Hörsaalgebäude (HOERS)  
Von-Lade-Straße  
65366 Geisenheim**

Stand: 14. Juli 2023



## Inhalt

### Allgemeine Hinweise zur Brandschutzordnung

#### Brandschutzordnung Teil A

1	Einleitung .....	1
2	Aushang .....	1

#### Brandschutzordnung Teil B

1	Einleitung .....	1
2	Inhalte der Brandschutzordnung Teil B .....	2
3	Brandverhütung.....	3
4	Brand- und Rauchausbreitung .....	7
5	Flucht- und Rettungswege.....	8
6	Melde- und Löscheinrichtungen .....	9
7	Verhalten im Brandfall .....	11
8	Brand melden.....	11
9	Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	13
10	In Sicherheit bringen.....	13
11	Löschversuche unternehmen.....	15
12	Besondere Verhaltensregeln.....	16

#### Brandschutzordnung Teil C

1	Einleitung .....	1
2	Verantwortlichkeiten im Brandschutz .....	2
3	Positionen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz .....	4
4	Brandverhütung.....	4
4.1	Überwachung von Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitstechnischen Anlagen.....	4

4.2	Überwachung von Flächen für die Feuerwehr .....	6
4.3	Überwachung von Rettungswegen.....	6
4.4	Überwachung von Sicherheits- und Hinweisschildern .....	7
4.5	Überwachung des Rauchverbotes.....	8
4.6	Feuerwehrpläne.....	8
4.7	Flucht- und Rettungspläne .....	9
4.8	Brandschutzordnung .....	9
4.9	Bestellung von Brandschutzbeauftragten .....	9
4.10	Bestellung von Brandschutzhelfern .....	11
4.11	Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz .....	11
4.12	Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen.....	11
4.13	Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren .....	11
4.14	Vorgaben des Brandschutzkonzeptes .....	12
4.15	Überwachung von feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Bereichen .....	13
4.16	Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.....	13
4.17	Bestuhlung .....	13
<b>5</b>	<b>Meldung und Alarmierungsablauf.....</b>	<b>14</b>
5.1	Brandmeldung .....	14
5.2	Alarmierung .....	14
5.3	Unterrichtung bestimmter Personen .....	14
5.4	Verantwortung zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes .....	15
<b>6</b>	<b>Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte .....</b>	<b>15</b>
6.1	Durchführung und Überprüfung der Räumung .....	15
6.2	Betreuung von ortskundigen und mobilitätseingeschränkten Personen.....	16
6.3	Anordnung von Betriebsunterbrechungen .....	17
<b>7</b>	<b>Löschmaßnahmen.....</b>	<b>17</b>
7.1	Löscheinsätze unternehmen .....	17
<b>8</b>	<b>Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....</b>	<b>19</b>
8.1	Freihaltung .....	19

Brandschutzordnung Hörsaalgebäude Hochschule Geisenheim

8.2	Lotsen aufstellen .....	19
8.3	Pläne und Schlüssel bereitstellen, Zugänge ermöglichen .....	20
<b>9</b>	<b>Nachsorge .....</b>	<b>20</b>
9.1	Sicherung der Brandstelle .....	20
9.2	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen .....	20



## Allgemeine Hinweise zur Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen.

Gemäß Punkt 5.5 der DIN 14096 müssen Brandschutzordnungen stets auf aktuellem Stand gehalten werden und sind mindestens alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen.

Nachfolgend finden Sie die Brandschutzordnung für das Hörsaalgebäude der Hochschule Geisenheim, Von-Lade-Straße, 65366 Geisenheim. Die Brandschutzordnung ist nach DIN 14096 aufgestellt und beinhaltet die Teile A, B und C. Die Teile gliedern sich wie folgt.

### Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A besteht aus dem Aushang. Sie ersetzt nicht die Verhaltensregeln im Brandfall, welche in Flucht- und Rettungsplänen gemäß ASR A1.3 bzw. DIN ISO 23601 enthalten sein müssen.

### Teil B

Die Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten (z.B. Lehrkräfte, Mitarbeiter).

### Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer).

# **Brandschutzordnung Teil A**

## **1 Einleitung**

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage befinden. Diesen Personen soll Gelegenheit gegeben werden, sich in kurzer Zeit über die wichtigsten Verhaltensregeln im eingetretenen Notfall zu informieren.

Dazu ist die Brandschutzordnung Teil A durch Aushänge im Gebäude bekannt zu machen. Jeder Aushang muss gut sichtbar angebracht werden. Hierfür ist eine Stelle zu wählen, an der Personen häufig vorbeigehen oder stehen bleiben. Dies können beispielsweise Gebäudezugänge, Infobereiche, Hallen, Flure oder Aufzüge sein.

## **2 Aushang**

Nachfolgend finden Sie den Aushang „Brandschutzordnung Teil A“.

# Brände verhüten



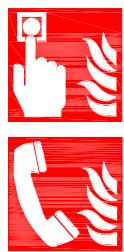
Rauchen verboten / keine offene Flamme, Feuer oder Zündquellen

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren!

Keine Panik durch unüberlegtes Handeln

#### 1. Brand melden



Handfeuermelder betätigen

Feuerwehr: **112**

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist es passiert?

Warten auf Rückfragen!

#### 2. In Sicherheit bringen



Gefährdete / hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Anweisungen beachten

Sammelstelle aufsuchen

#### 3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

## **Brandschutzordnung Teil B**

### **1 Einleitung**

Die Brandschutzordnung Teil B ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten, denen aber keine besonderen Aufgaben zur Gefahrenabwehr von der Hochschulleitung des Hauses übertragen wurden.

Hierzu zählen:

- Lehrkräfte
- Mitarbeiter
- Aushilfskräfte
- Fremdfirmen (Putzdienst / Hausmeisterdienst)

Die aktuelle Brandschutzordnung Teil B ist den zuvor benannten Personen mindestens elektronisch zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist schriftlich hinzuweisen. Der Empfang zur persönlichen Unterrichtung sowie die Kenntnisnahme des Inhalts der Brandschutzordnung Teil B ist von den zuvor benannten Personen zu bestätigen (z.B. schriftlich oder per Bestätigung in einem Online-Tool).

Die nachstehende Brandschutzordnung Teil B tritt mit folgender Unterschrift in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Hochschulleitung, Unterschrift

## 2 Inhalte der Brandschutzordnung Teil B

Als Teil der Brandschutzordnung Teil B gilt ebenfalls der Inhalt des Aushangs „Brandschutzordnung Teil A“. Dieser ist in voller Größe den vorigen Seiten dieses Dokumentes zu entnehmen und bei jeder Vervielfältigung beizulegen.

## Brände verhüten



Rauchen verboten / keine offene Flamme, Feuer oder Zündquellen

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren!

Keine Panik durch unüberlegtes Handeln

<b>1. Brand melden</b>  	<p>Handfeuermelder betätigen Feuerwehr: <b>112</b></p> <p>Wer meldet? Was ist passiert? Wie viele sind betroffen/verletzt? Wo ist es passiert? Warten auf Rückfragen!</p>
<b>2. In Sicherheit bringen</b>  	<p>Gefährdete / hilflose Personen mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzug nicht benutzen Anweisungen beachten Sammelstelle aufsuchen</p>
<b>3. Löschversuch unternehmen</b> 	<p>Feuerlöscher benutzen</p>

HZB GmbH, Brandschutzordnung nach DIN 14096

Aushang „Brandschutzordnung Teil A“

### 3 Brandverhütung

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Das Rauchverbot ist strikt zu befolgen.</li><li>• Tabakreste sind in dafür geeignete nichtbrennbare Aschenbecher zu entleeren.</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten.</li></ul>
<b>Pyrotechnik</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Verwendung von Pyrotechnik im Gebäude ist grundsätzlich untersagt.</li></ul>
<b>Feuer oder Pyrotechnik während einer Veranstaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sollte die Nutzung von Feuer, offenem Licht oder Pyrotechnik in der Art der Veranstaltung z.B. aufgrund von Schauspiel begründet und erforderlich sein, kann im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung und der daraus folgenden Maßnahmen (z.B. Brandsicherheitsdienst) von dem Verbot abgewichen werden.</li></ul>
<b>Brennbare Abfälle</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Brennbare Abfälle sind umgehend in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen (z.B. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbare Aschenbecher abgelegt werden, die nicht in Papierkörbe entleert werden dürfen).</li></ul>

<b>Kerzen und Dekoration</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Als Ausschmückungen werden vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände (z.B. Dekorationen, Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) bezeichnet.</li><li>• Ausschmückungen dürfen nur im Hörsaal und im Foyer aufgestellt werden. In den notwendigen Treppenräumen sind Ausschmückungen, Weihnachtsbäume, Kerzen o.ä. unzulässig.</li><li>• Leicht entflammbarer Ausschmückungen (z.B. Tüllvorhänge) sind im Gebäude unzulässig. Es dürfen nur schwerentflammbarer Ausschmückungen verwendet werden, die einen entsprechenden Nachweis aufweisen.</li><li>• Ausschmückungen müssen im Hörsaal und im Foyer unmittelbar an Wänden, Decken oder auf Tischen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden.</li><li>• Es ist darauf zu achten, dass Kerzen auf nichtbrennbarem Untergrund und gegen Umfallen geschützt aufgestellt werden und nur unter Aufsicht abgebrannt werden. Kerzen sind mit ausreichend Abstand zu brennbaren Gegenständen aufzustellen.</li><li>• Echte Kerzen sind auf Weihnachtsbäumen unzulässig. Weihnachtskränze sind nur mit echten Kerzen in geschlossenen nichtbrennbaren Schalen zulässig, die gegen Umkippen gesichert sind.</li><li>• Jegliche Dekorationen sind mit ausreichend Abstand zu Wärmequellen (z.B. Lichterketten, Heizkörper, Scheinwerfer) anzubringen.</li></ul>
------------------------------	--

<b>Kerzen und Dekoration</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist darauf zu achten, dass Kerzen auf nichtbrennbarem Untergrund und gegen Umfallen geschützt aufgestellt werden und nur unter Aufsicht abgebrannt werden. Kerzen sind mit ausreichend Abstand zu brennbaren Gegenständen aufzustellen.</li><li>• Echte Kerzen sind auf Weihnachtsbäumen unzulässig. Weihnachtskränze sind nur mit echten Kerzen in geschlossenen nichtbrennablen Schalen zulässig, die gegen Umkippen gesichert sind.</li><li>• Leicht entflammbare Dekorationen (z.B. Tüllvorhänge) sind mit ausreichend Abstand zu Wärmequellen (z.B. Lichterketten, Heizkörper) zulässig.</li></ul>
<b>Feuergefährliche Arbeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten oder Arbeiten mit offenen Flammen ist bei der Hochschulverwaltung vorab ein „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ (s. VdS 2036) einzuholen. Die besonderen Sicherheitsmaßnahmen zur Ausführung der o.g. Arbeiten (z.B. VdS-Richtlinien VdS 2008, VdS 2047) sind zu befolgen.</li></ul>
<b>Elektrische und gasbetriebene Geräte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Elektrische und gasbetriebene Geräte sind gemäß DGUV V3 regelmäßig auf ihre ordentliche Funktion zu überprüfen. Mängel oder Fehler sind sofort zu melden.</li><li>• Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit gültigem VDE-Prüfzeichen und unter Aufsicht betrieben werden. Hierbei ist auf eine nichtbrennbare Unterlage zu achten.</li><li>• Gasbetriebene ortsveränderliche Geräte (z.B. Grills) dürfen nicht im Gebäude betrieben werden. Die Lagerung von Gasflaschen im Gebäude ist nicht gestattet.</li></ul>

<b>Explosions- gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Umgang mit Gasen und Lösungsmitteln ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten oder Gase dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Es herrscht absolutes Rauchverbot.</li> </ul>
<b>Verantwortung des Betreibers</b>  +	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gebäude ist als Versammlungsstätte genehmigt (Versammlungen mit mehr als 200 Personen: siehe genehmigte Be- stuhlungspläne 1-7).</li> </ul>
<b>Veranstaltungs- leiter</b>  +	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betreiber ist für die Sicherheit einer Veranstaltung verantwortlich. Der Betreiber kann die Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Die entsprechenden Hinweise und Regelungen sind auch in etwaige Mietverträge für Drittpersonen o.ä. mit aufzunehmen.</li> </ul>
<b>Lehrbeauftragte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während des Betriebes der Versammlungsstätte mit mehr als &gt; 200 Personen muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter „Veranstaltungsleiter“ ständig anwesend sein. Bei Nutzung mit weniger als 200 Personen muss ein „Verantwortlicher“ ständig anwesend sein.</li> <li>• Der Betreiber bzw. der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.</li> <li>• Der Betreiber kann die Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.</li> </ul>

<b>Verantwortung des Betreibers</b> + <b>Veranstaltungs- leiter</b> + <b>Lehrbeauftragte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Bei Veranstaltungen außerhalb des normalen Lehrbetriebs ist der zu benennende Veranstaltungsleiter für die Kontrolle der vollständigen Räumung zuständig und übernimmt im Ereignisfall die Rolle des Räumungshelfers. Nach Abschluss der Räumung begibt sich der Verantwortliche bzw. der Veranstaltungsleiter zur Sammelstelle und betreut dort die Personen bis zum Eintreffen der Feuerwehr.</li><li>Im Rahmen des normalen Lehrbetriebs sind die Lehrbeauftragten eigenständig für die Räumung des Ihnen zugewiesenen Bereichs zuständig. Diese überprüfen deren zugewiesenen Raum (z.B. Hörsaal) und die zugehörigen Nebenräume (z.B. Vorbereitung) und begeben sich daraufhin mit den Studierenden zur Sammelstelle. An der Sammelstelle erfolgt die telefonische Information an den Brandschutzbeauftragten, der dann zur Sammelstelle kommt und als Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.</li></ul>
--	--

## 4 Brand- und Rauchausbreitung

	<ul style="list-style-type: none"><li>Feuer- und Rauchschutzabschlüsse verhindern im Brandfall eine Ausbreitung von Feuer und Rauch. Entsprechend müssen gekennzeichnete Feuer- und Rauchschutzabschlüsse ständig geschlossen sein, sofern diese nicht über zugelassene Aufhalte-Vorrichtungen verfügen. Die Abschlüsse müssen selbsttätig schließen können und dürfen daher nicht verstellt oder verkeilt werden. Weiterhin müssen die Feuer- und Rauchschutzabschlüsse als solche gekennzeichnet sein. Mängel sind sofort zu melden!</li></ul>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"><li>Die manuelle Auslösung der Öffnungen zur Rauchableitung in den notwendigen Treppenräumen (Druckknopfmelder) befindet sich an zentralen Punkten und wird durch die Feuerwehr betätigt. Diese Auslösestellen sind ständig freizuhalten und dürfen nicht verdeckt werden.</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>Eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden. Insbesondere in den Rettungswegen (Treppenräume) ist auch eine kurzzeitige Lagerung untersagt. Abfälle sind unverzüglich in den entsprechenden Container zu bringen.</li></ul>

## 5 Flucht- und Rettungswege

	<ul style="list-style-type: none"><li>Fluchtwege dienen Personen im Gefahrenfall, um sich schnell in Sicherheit zu bringen. Diese Fluchtwege dienen gleichzeitig der Feuerwehr als Zugangsmöglichkeit, um Löscharbeiten zu leisten oder Personen zu retten (= Rettungswege). Entsprechend sind die Flucht- und Rettungswege (Treppenräume) unbedingt zu jeder Zeit freizuhalten. Sie dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden. Auch eine kurzzeitige Nutzung als Abstellfläche ist unzulässig. Weiterhin sind Brandlasten (z.B. Bilder, Plakate, Infoständner) in diesen Bereichen unzulässig.</li><li>Die Rettungswegbeschilderung darf nicht verändert, entfernt, unkenntlich gemacht oder abgedunkelt werden.</li></ul>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den Einsatz der Feuerwehr sind eine Feuerwehrzufahrt und eine Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich. Die Bewegungsfläche befindet sich vor dem Hörsaalgebäude und wird von der Von-Lade-Straße erschlossen. Diese Feuerwehrzufahrt und die Bewegungsfläche sind ständig freizuhalten. Die Flächen dürfen zu keiner Zeit zugeparkt oder mit Gegenständen verstellt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Gebäude sind Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen vorhanden, die auf Gefahren, Sicherheitseinrichtungen oder ähnliches hinweisen. Die Beschilderung darf nicht verdeckt oder verstellt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die im Gebäude befindlichen Flucht- und Rettungspläne, welche den Verlauf der Rettungswege innerhalb des Gebäudes sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen zeigen, dürfen ebenfalls nicht verdeckt oder verstellt werden.</li> </ul>

## 6 Melde- und Löscheinrichtungen

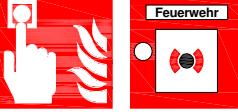
<b>Pflicht zur Meldung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Um die Rettungskräfte im Gefahrenfall rechtzeitig warnen zu können, besteht die Pflicht für jeden Mitarbeiter, bei Wahrnehmung eines Feuers bzw. bei Brandgeruch umgehend die Gefahr aufzuzeigen.</li> <li>Jede im Gebäude befindliche Person muss durch lautes Rufen „ACHTUNG FEUER, GEBÄUDE SOFORT VERLASSEN!“ die Personen im Gebäude warnen.</li> </ul>
----------------------------	--

 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzlich zum Rufen stehen Handfeuermelder (Druckknopfmelder) der Brandmeldeanlage zur Verfügung. Bei Betätigung erfolgt zusätzlich zur akustischen Sprach-Alarmierung der Personen im Gebäude eine direkte Weiterleitung an die Feuerwehr.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li><b><u>Zusätzlich</u></b> zur Betätigung des Handfeuermelders muss eine Feuermeldung über das Telefon unter der Notrufnummer <b>112</b> erfolgen.</li> </ul>
<b>Kennzeichnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Standorte der Löscheinrichtungen müssen gut sichtbar, durch Beschilderung gekennzeichnet und leicht zugänglich sein. Mängel sind sofort zu melden!</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Gebäude sind Feuerlöscher vorhanden. Insbesondere in der Brandentstehungsphase können Feuerlöscher das Schadenausmaß deutlich verringern. Die Standorte sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.</li> </ul>
<b>Handhabung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird empfohlen, sich vorab mit der Funktion der zuvor benannten Einrichtungen (Feuerlöscher etc.) bekannt zu machen und ggf. die Bedienungsanleitungen zu lesen, um im Gefahrenfall sicher und schnell agieren zu können.</li> </ul>

## 7 Verhalten im Brandfall

<b>Ruhe bewahren!</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahren Sie Ruhe und Besonnenheit. Erst überlegen – dann handeln.</li> <li>• Vermeiden Sie panikartiges Verhalten.</li> <li>• Benutzen Sie im Falle eines Brandes keinen Aufzug.</li> <li>• Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.</li> </ul>
<b>Verhalten des Veranstaltungsteiters</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Veranstaltungsleiter sowie die Mitarbeiter haben während der Veranstaltung im Gefahrenfall folgende Aufgaben:           <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Türen in Rettungswegen öffnen</li> <li>○ Entstehungsbrandbekämpfung</li> <li>○ Personen auf die Ausgänge hinweisen</li> <li>○ Personen zur Sammelstelle geleiten</li> </ul> </li> <li>• Sobald alle Personen das Gebäude verlassen haben, überprüft der Veranstaltungsleiter die vollständige Räumung und begibt sich zur Sammelstelle. Dort wird er Sammelstellenleiter und steht als Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung.</li> </ul>

## 8 Brand melden

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handfeuermelder betätigen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><u>UND</u></b> Notruf unter der Notrufnummer <b>112</b></li> </ul>

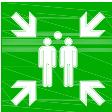
<b>5W-Schema</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen des Notrufes sind folgende Fragen zu beantworten:</li> <li>• <b>Wer meldet?</b></li> <li>• <b>Was ist passiert?</b></li> <li>• <b>Wie viele sind betroffen/verletzt?</b></li> <li>• <b>Wo ist es passiert?</b></li> <li>• <b>Warten auf Rückfragen!</b></li> </ul>
<b>Warnung anderer Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Person im Gebäude muss die anderen Personen bei Wahrnehmung einer Gefahr durch Rufen „Achtung, Feuer!“ warnen.</li> <li>• Sobald der Verantwortliche bzw. der Veranstaltungsleiter Kenntnis über die Gefahr erlangt, ist er zur Einstellung des Betriebes verpflichtet. Er muss die anwesenden Personen auf die Gefahr hinweisen und zum Verlassen des Gebäudes auffordern.</li> </ul>
<b>Im Gefahrenfall zusätzlich zu informierende Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herr Dr. Karsten Rose (Brandschutzbeauftragter) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 83 Mobil: +49 / 170 / 28 57 749 E-Mail: Karsten.Rose@hs-gm.de</li> <li>• Herr Achim Matti (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 41 Mobil: +49 / 176 / 42 95 8851 E-Mail: achim.matti@hs-gm.de</li> <li>• Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de</li> </ul>

## 9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf lautes Rufen „ACHTUNG FEUER, GEBÄUDE SOFORT VERLASSEN!“ ist zu achten.</li><li>• Die Alarmierung erfolgt über die elektroakustische Alarmierungsanlage (Sprachdurchsage).</li></ul>
<b>Verhalten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das eingeteilte Personal hat unverzüglich seine Posten einzunehmen. Alle anderen Personen haben bei Räumungsalarm ihren Arbeitsplatz zu verlassen und sich an der Sammelstelle einzufinden.</li></ul>
<b>Anweisungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.</li><li>• Das Ende des Alarms wird bekannt gegeben. Erst dann darf das Gebäude wieder betreten werden.</li></ul>

## 10 In Sicherheit bringen

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gefahrenbereich ist unverzüglich über gekennzeichnete Fluchtwege zu verlassen. <b>Keine Sachen zusammenpacken! Nicht zurückgehen!</b></li><li>• Folgen Sie den gekennzeichneten Rettungswegen in einen sicheren Bereich.</li></ul>
---	--

<b>Personen mitnehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdete Personen sind zu retten. Verletzten Personen ist Erste Hilfe zu leisten. Verletzte sowie behinderte Personen sind beim Verlassen des Gefahrenbereiches mitzunehmen.</li> <li>• Person im Gebäude hat Menschen mit Mobilitätseinschränkung zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Personen sicher ins Freie begeben können.</li> <li>• Im Erdgeschoss und im Untergeschoss stehen ebenerdige Ausgänge für Rollstuhlfahrer zur Verfügung. Weiterhin befinden sich im Bereich der notwendigen Treppenräume sichere Bereiche, in denen mobilitätseingeschränkte Personen, die sich selbst nicht retten können, kurzzeitig auf Hilfe warten können. Hier stehen ebenfalls Evakuierungs-Sitze zur Verfügung, mit denen mobilitätseingeschränkte Personen bis ins Freie verbracht werden können.</li> </ul>
<b>Verhalten bei versperrten Fluchtwegen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte ein Fluchtweg versperrt sein, folgen Sie weiteren Beschilderungen und informieren Sie sich über den Verlauf weiterer Rettungswege in den Flucht- und Rettungsplänen.</li> <li>• Ist kein weiterer Fluchtweg ersichtlich, machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar.</li> <li>• Die Türen sind zu schließen und das Eindringen von Rauch ist zu verhindern.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begeben Sie sich zur Sammelstelle. Diese befindet sich in der Parkfläche zwischen den Gebäuden 5901 „Hochschulverwaltung“ und 5903 „Büro“.</li> <li>• Melden Sie sich an der Sammelstelle bei den koordinierenden Personen.</li> </ul>

<b>Aufzüge</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzen Sie keine Aufzüge im Brandfall! <b>Es besteht Lebensgefahr!</b></li></ul>
----------------	--

## 11 Löschversuche unternehmen

 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.</li><li>• Vorhandene Löscheinrichtungen sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden zu benutzen.</li><li>• Die Gefahrenstelle ist zu verlassen, wenn die Löschaßnahmen keine Wirkung zeigen.</li></ul>
<b>brennende Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Personen mit brennender Kleidung sind unbedenklich mit den vorhandenen Feuerlöschnern abzulöschen. Bei CO2-Löschnern ist ein ausreichender Abstand (mindestens 1 m) zu beachten. Halten Sie Abstand zu den Atemwegen.</li><li>• Löschdecken sind für brennende Personen nicht mehr zulässig. Beim Andrücken der Decke werden brennende oder glühende Stoffteile intensiv auf die Haut gepresst. Das führt zu zusätzlichen schweren Brandverletzungen.</li></ul>

## 12 Besondere Verhaltensregeln

<b>Weitere Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Türen und Fenster sind zu schließen.</li><li>• Sachwerte sind zu bergen. Besonders wichtige Sach- und Geldwerte bzw. Arbeitsmittel sollten geborgen werden.</li></ul> <p><b>ABER: Personenschutz geht vor Sachschutz!!!</b></p>
--------------------------	---

## **Brandschutzordnung Teil C**

### **1 Einleitung**

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz von der Hochschulleitung übertragen wurden.

Hierzu zählen:

- Führungskräfte
- Selbsthilfekräfte für den Brandschutz
- Brandschutzbeauftragter
- Hausmeister

Die aktuelle Brandschutzordnung Teil C muss den zuvor benannten Personen mindestens in Papierform übergeben werden. Der Empfang zur persönlichen Unterrichtung sowie die Kenntnisnahme des Inhaltes der Brandschutzordnung Teil C ist von den zuvor benannten Personen zu bestätigen (z.B. schriftlich oder per Bestätigung in einem Online-Tool).

Die nachstehende Brandschutzordnung Teil C tritt mit folgender Unterschrift in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Hochschulleitung, Unterschrift

## 2 Verantwortlichkeiten im Brandschutz

Nachfolgend finden Sie eine Liste der Zuständigkeiten für sicherheitsrelevante Bereiche im und um das Gebäude:

<b>Verantwortungsbereich</b>	<b>Funktion, Name, Erreichbarkeit</b>
Aktualisierung und Pflege der vorliegenden Brandschutzordnung	Herr Dr. Karsten Rose (Brandschutzbeauftragter) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 83 Mobil: +49 / 170 / 28 57 749 E-Mail: Karsten.Rose@hs-gm.de
Aktualisierung und Pflege der Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Bestuhlungspläne	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de
Prüfungen technischer Anlagen (Einhaltung der Prüffristen, Erteilung der Prüfanträge, Durchführung der Prüfungen und der Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sowie Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und -anlagen)	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de
Sicherstellung der Rettungswege (Einhaltung der geltenden Vorschriften und Freihaltung der Rettungswege, Brandlastfreiheit, Begehbarkeit)	Herr Dr. Karsten Rose (Brandschutzbeauftragter) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 83 Mobil: +49 / 170 / 28 57 749 E-Mail: Karsten.Rose@hs-gm.de  <u>Bei Veranstaltungen:</u> Veranstaltungsleiter
Unterweisungen im Brandschutz für die Beschäftigten der Hochschule (Beschäftigte, Weiterbildungen für Brandschutzhelfer etc.)	Herr Dr. Karsten Rose (Brandschutzbeauftragter) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 83 Mobil: +49 / 170 / 28 57 749 E-Mail: Karsten.Rose@hs-gm.de
Unterweisungen im Brandschutz für Fremdfirmen (Fremdfirmen-Einweisung)	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de

<b>Verantwortungsbereich</b>	<b>Funktion, Name, Erreichbarkeit</b>
Durchführung und Überwachung von Evakuierungs- und Räumungsübungen	Herr Dr. Karsten Rose (Brandschutzbeauftragter) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 83 Mobil: +49 / 170 / 28 57 749 E-Mail: Karsten.Rose@hs-gm.de
Genehmigungen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (Erlaubnisschein etc.)	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de
(Nutzungsänderungen, Umbaumaßnahmen etc.)	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de
Überwachung der Einhaltung von Vorgaben des Brandschutzkonzeptes  Koordination der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de
Koordination der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de
Aufhebung des Alarms und Wiederaufnahme des Normalbetriebs im Ereignisfall	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de
Überprüfung der vollständigen Räumung im Ereignisfall	<i>Benannter Veranstaltungsleiter je Veranstaltung</i>
Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	Herr Ingo Seidel (Infrastruktur) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42 Mobil: +49 / 175 / 67 18 182 E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de

Es wird darauf hingewiesen, dass bei längerfristiger Krankheit oder bei Freiwerden der entsprechenden Stelle ein Nachfolger zeitnah zu bestimmen ist. Während Übergangsphasen müssen die Verantwortlichkeiten klar definiert sein.

### 3 Positionen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Folgende Positionen sind festgelegt:

Position	Name, Erreichbarkeit
Brandschutzbeauftragter	Herr Dr. Karsten Rose (Brandschutzbeauftragter) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 83 Mobil: +49 / 170 / 28 57 749 E-Mail: Karsten.Rose@hs-gm.de
Stellvertreterin Brandschutzbeauftragter (kommissarisch)	Frau Schmidt-Weis (Stellvertretung) Tel.: +49 / 6722 / 50 22 85 E-Mail: hannah.schmidt-weis@hs-gm.de
Brandschutzhelfer	<i>Werden über Management-Portal zugewiesen und sind hierüber erreichbar</i>

### 4 Brandverhütung

#### 4.1 Überwachung von Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitstechnischen Anlagen

Die Aufgabe baulicher und anlagentechnischer Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen ist, während ihrer gesamten Lebensdauer im Falle eines Brandes, ihren Schutzfunktionen entsprechend zuverlässig zu funktionieren und somit Personen und Sachwerte zu schützen sowie den möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten.

Um die erwartete Wirksamkeit und Verfügbarkeit der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen während der gesamten Lebensdauer zu erhalten, muss durch eine entsprechende vorbeugende Instandhaltung die Funktionssicherheit der Anlagen ständig überprüft und eventuell festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

Im Speziellen wird auf die Einhaltung der Prüffristen, die Erteilung der Prüfanträge, die Durchführung der Prüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und -anlagen hingewiesen.

Für die Überprüfungen sind die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die Prüfergebnisse aufzubewahren.

Die technischen Anlagen des Gebäudes werden gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfV), in der gültigen Fassung, geprüft.

Folgende Anlagen sind durch bauaufsichtlich anerkannte **Sachverständige** in einer wiederkehrenden Prüffrist von **3 Jahren** zu prüfen:

- Lüftungstechnische Anlagen
- Sicherheitsstromversorgung / Sicherheitsbeleuchtung
- Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage

Diese Prüfungen sind zusätzlich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen.

Folgende Anlagen sind durch **Sachkundige** in einer wiederkehrenden Prüffrist von **3 Jahren** zu prüfen:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Folgende Anlagen sind durch **Sachkundige** in einer wiederkehrenden Prüffrist von **2 Jahren** zu prüfen:

- Tragbare Feuerlöscher

Folgende Anlagen sind laut Betriebsanleitung des Herstellers oder gemäß Gefährdungsbeurteilung zu prüfen:

- Brandschutztüren
- Natürliche Rauchabzüge (z.B. Rauchableitungsöffnung in Treppenräumen)
- Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Rauch- und Feuerschutzabschlüssen (Feststellanlagen / Freilaufschließer)

Darüber hinaus sind zusätzlich geforderte Prüfungen und Prüffristen im Bauschein und anderen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen.

Die Prüfberichte der Sachverständigenprüfungen und die Wartungsnachweise sind über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

## **4.2 Überwachung von Flächen für die Feuerwehr**

Nur wenn im Brandfall für die Feuerwehr vorgesehene Flächen (Zufahrten und Bewegungsflächen) für die Anfahrt sowie für die Entwicklung eines Rettungs- und Löscheinsatzes gegeben sind, ist der gewünschte rasche Einsatzerfolg möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen zu jeder Zeit vollständig nutzbar sein müssen. Entsprechend sind die Flächen für die Feuerwehr frei von Eis und Schnee, Humus, Bewuchs o.ä. zu halten. Weiterhin sind diese Flächen ständig frei von parkenden Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen (z.B. Müllcontainer, Mobiliar) zu halten. Die Beschilderung und Kennzeichnung müssen immer aktuell sein.

Gleiches gilt für Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und weitere Löschwassereinrichtungen (z.B. Einspeisestellen). Diese müssen gekennzeichnet sein, um ein Zuparken durch Kraftfahrzeuge oder ein Verstellen zu verhindern.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend den geltenden Vorschriften zu betreiben und freizuhalten.

Während einer Veranstaltung ist für die Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr folgende Person verantwortlich:

- der zuständige Veranstaltungsleiter

## **4.3 Überwachung von Rettungswegen**

Flucht- und Rettungswege erfüllen grundsätzlich zwei Anforderungen. Zum einen dienen sie innerhalb baulicher Anlagen als Fluchtweg, über den Menschen und Tiere im Gefahrenfall (z.B. im Fall eines Brandes) die bauliche Anlage verlassen und sich in Sicherheit bringen können. Demzufolge müssen Fluchtwiege so angeordnet werden, dass sie es den Nutzern ermöglichen, sich aus der baulichen Anlage in möglichst kurzer Zeit an einen sicheren Ort

zu retten (= Selbstrettung). Zum anderen besteht die Notwendigkeit, dass Rettungswege vorhanden sein müssen, die es den Einsatzkräften ermöglichen, die bauliche Anlage sicher betreten zu können. Die Rettungswege dienen außerdem dazu, Personen, auch Verletzte, aus einem Gefahrenbereich „In-Sicherheit-Bringen“ zu können (= Fremdrettung) und um wirksame Löschmaßnahmen durchführen zu können (= Angriffsweg). Die Rettungswege sind bauliche Einrichtungen, die ohne fremde Hilfe begangen werden können.

Es ist darauf zu achten, dass die Rettungswege stets in voller Breite freigehalten werden. Weiterhin sind notwendige Flure und Treppenräume zu jeder Zeit brandlastfrei zu halten. Es dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Dies gilt ebenfalls für Bilder, Dekorationen, Informationsständere, Ausschmückungen o.ä..

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Rettungswege sicher begehbar, belichtet oder beleuchtet sind und die Kennzeichnung ausreichend vorhanden ist.

Ausgänge ins Freie dürfen nicht verschlossen sein und im Außenbereich dürfen abgestellte Fahrzeuge die Rettungswege und deren Ausgänge keinesfalls einengen. Sofern verschließbare Ausgänge nicht während der Betriebszeiten aufgeschlossen sind (z.B. festgelegte Schließzeiten eines Sicherheitsdienstes), ist die Begehbarkeit durch Notausgangsschlüsse sicherzustellen.

Bei allen Kontrollgängen ist stets auf die ordnungsgemäße Nutzbarkeit der Rettungswege zu achten.

Während einer Veranstaltung ist für die Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Freihaltung der Rettungswege folgende Person verantwortlich:

- der zuständige Veranstaltungsleiter

#### **4.4 Überwachung von Sicherheits- und Hinweisschildern**

Sicherheits- und Hinweisschilder müssen den geltenden Verordnungen und Richtlinien entsprechen. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Rettungswegschilder (Kennzeichnen den Verlauf der Rettungswege)
- Feuerwehrzeichen (BMZ, Löscheinrichtungen)

- Verbotschilder (Rauchverbot, Lagerverbot usw.)
- Gebotschilder (Rollstuhlfahrer usw.)

Die genannten Schilder dürfen nicht verdeckt oder anderweitig in Ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Das für den Zeitraum der Veranstaltung anwesende Personal muss die notwendige Kenntnis über die Bedeutung aller Sicherheits- und Hinweisschilder besitzen.

Bei Beschädigung oder Entwendung vorhandener Kennzeichnung sind unverzüglich Ersatzbeschaffungen einzuleiten. Dies gilt insbesondere für Rettungswegkennzeichnungen. Erkannte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.

## 4.5 Überwachung des Rauchverbotes

Das Rauchen im Gebäude ist grundsätzlich **verboten**.

Es ist darauf zu achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird. Weiterhin ist im Freien ein Platz für Raucher einzurichten und mit nicht brennbaren Aschenbechern auszustatten.

## 4.6 Feuerwehrpläne

Für das gesamte Gebäude ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vorhanden.

Gemäß DIN 14095 muss der Betreiber einer baulichen Anlage die Feuerwehrpläne alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen lassen. Seitens des Brandschutzbeauftragten ist darauf zu achten, dass der Feuerwehrplan regelmäßig aktualisiert wird.

Etwaige Änderungen/Ergänzungen sind den Genehmigungsbehörden vorzulegen.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass ein Satz der Feuerwehrpläne an der Brandmeldezentrale (BMZ) hinterlegt wird.

Mit Hilfe des Feuerwehrplans ist es der Feuerwehr möglich, sich schnell einen Überblick über folgende Gegebenheiten und brandschutztechnische Anlagen zu verschaffen:

- Anfahrtswege der Feuerwehr
- Lage der Wasserentnahmestellen

- Bedienstellen für Rauch- und Wärmeabzüge
- Rettungswege
- Gefahrenzonen
- Brandabschnitte

## 4.7 Flucht- und Rettungspläne

Für das Gebäude sind Flucht- und Rettungspläne vorhanden. Diese enthalten neben dem Verlauf der Rettungswege auch Angaben zu Hilfsmitteln zur Brandbekämpfung oder Ersten Hilfe.

Der Brandschutzbeauftragte hat darauf zu achten, dass diese Pläne aktuell sind und bei eventuellen Änderungen (z.B. bauliche Anpassungen, Veränderung von Aufstellorten für Feuerlöscher) eine Anpassung eingeleitet wird.

## 4.8 Brandschutzordnung

Die vorliegende Brandschutzordnung ist gemäß Punkt 5.5 der DIN 14096 stets auf aktuellem Stand zu halten und mindestens alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person prüfen zu lassen.

## 4.9 Bestellung von Brandschutzbeauftragten

Für das Gebäude HOERS ist ein Brandschutzbeauftragter bestellt.

Der Inhalt der Ausbildung muss sich an der DGUV-Information 205-003, am VdS-Leitfaden VdS 3111-2015-03(02) oder der vfdb-Richtlinie 12-09/01 *Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten* orientieren. Hierzu sind geeignete Kurse zu besuchen.

Der Brandschutzbeauftragte ist die zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Er berät in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen

Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben:

1. Fortschreiben der Brandschutzordnung
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen
13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz

## **4.10 Bestellung von Brandschutzhelfern**

Mindestens 5 % der Beschäftigten sind als „Brandschutzhelfer“ auszubilden, die einsatztaktische Maßnahmen im Gefahrenfall umsetzen.

Der Inhalt der Ausbildung muss sich an der DGUV-Information 205-023 orientieren. Hierzu sind geeignete Kurse zu besuchen.

## **4.11 Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz**

In der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, wie viele Personen im Unternehmen nach Punkt 7.3 der ASR A2.2 als Brandschutzhelfer im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen und zu schulen sind.

Weiterhin sind alle Beschäftigten über die Inhalte der Brandschutzordnung Teil B regelmäßig zu unterweisen. Dies gilt ebenfalls für Fremdfirmen im Gebäude.

Personen mit besonderen Aufgaben müssen mindestens einmal im Jahr an einem ihrer Funktion entsprechenden Wiederholungskurs teilnehmen.

## **4.12 Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen**

Im Rahmen der Brandschutzausbildung sind die für die Räumung verantwortlichen Personen zu schulen.

Für die Räumung des Gebäudes bei Veranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter verantwortlich.

Um im Gefahrenfall eine zügige und geregelte Räumung anzuordnen und durchzuführen, ist der Ernstfall in angemessenen Zeitabständen zu üben.

## **4.13 Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren**

Um die Brandgefahr bei Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten oder Arbeiten mit offenen Flammen so gering wie möglich zu halten, ist vor entsprechenden Arbeiten ein

„Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ (siehe VdS 2036) bei der Hochschulverwaltung einzuholen.

In diesem Erlaubnisschein ist zu dokumentieren, welche Gefahren bestehen und welche Maßnahmen zu treffen sind. Er dient dazu, dass sich der Ausführende der Gefahr bewusst wird und im Vorhinein Maßnahmen zur Brandverhütung treffen kann.

Die besonderen Sicherheitsmaßnahmen zur Ausführung der o.g. Arbeiten (z.B. VdS-Richtlinien VdS 2008, VdS 2047) sind zu befolgen.

#### **4.14 Vorgaben des Brandschutzkonzeptes**

Um die grundlegende Übereinstimmung des Gebäudes mit den Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften nachzuweisen, wird zum Bauantrag ein Brandschutzkonzept verfasst.

Dieses beinhaltet im Wesentlichen objektbezogene Angaben

- zur äußeren Erschließung für die Feuerwehr, wie die Anfahrbarkeit und die Zugänglichkeit sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung,
- zu den erforderlichen bautechnischen Brandschutzmaßnahmen, wie die Festlegung der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und der nichttragenden Bauteile sowie die Festlegung der erforderlichen Baustoffklassen und bzgl. der Ausführung der Rettungswege,
- zu den grundlegenden Anforderungen an die technische Gebäudeausstattung, wie die Festlegung vom Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage, den Umfang der Sicherheitsbeleuchtung etc. und
- zu den betrieblichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.

Das Brandschutzkonzept für das vorliegende Gebäude ist Bestandteil der Baugenehmigung und entsprechend rechtsgültig. Es dürfen keine Anpassungen oder Veränderungen gegenüber diesem Konzept vorgenommen werden. Änderungen sind den Genehmigungsbehörden vorzulegen.

## **4.15 Überwachung von feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Bereichen**

Die Überwachung von feuergefährdeten Bereichen ist in organisatorische Kontrollgänge zu integrieren. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung oder aus Explosionsschutzdokumenten für feuergefährdete oder explosionsgefährdete Bereiche ergeben.

## **4.16 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr**

Um eine ständige Optimierung des Brandschutzes zu erzielen, sind alle Brandschutzsitzungen und -übungen im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Geisenheim durchzuführen.

## **4.17 Bestuhlung**

Für die Versammlungsräume „Hörsaal und Foyer“ ist, gemäß § 44 H-VStättR, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbewohner, der möglichen Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege bei Veranstaltungen in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen.

Entsprechend sind Bestuhlungspläne in den Varianten 1-7 vorhanden und genehmigt. Je nach Art der Veranstaltung ist der passende Bestuhlungsplan auszuhängen und die Bestuhlung darauf anzupassen.

Abweichungen von den Bestuhlungsplänen sind genehmigungspflichtig.

## 5 Meldung und Alarmierungsablauf

### 5.1 Brandmeldung

Die Pflicht zur Meldung eines Brandes oder einer Branderscheinungsform (z.B. Rauch, Brandgeruch) obliegt in erster Hinsicht allen Personen im Gebäude.

Die Brandmeldung erfolgt zunächst über die Handfeuermelder (Druckknopfmelder) der Brandmeldeanlage. Dennoch ist gleichzeitig ein Notruf über die Notrufnummer **112** erforderlich.

Über diesen Meldeweg erlangt die Rettungsleitstelle Kenntnis über den Vorfall und kann entsprechende Einheiten (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) entsenden.

### 5.2 Alarmierung

Bei Auslösen der Brandmeldeanlage (über automatische Rauchmelder oder Druckknopfmelder) erfolgt automatisch eine Ansteuerung der Sprachalarmierungsanlage, die per elektroakustischer Sprachdurchsage zum Verlassen des Gebäudes auffordert.

Die Feuerwehr hat zusätzlich über die Einsprechstelle in der Brandmeldezentralkommandozentrale die Möglichkeit, Durchsagen einzusprechen.

### 5.3 Unterrichtung bestimmter Personen

Im Falle eines Schadensereignisses steht nach der Warnung von Personen im Gebäude zunächst der Weg über die Rettungswege in das Freie im Mittelpunkt. Insofern sich alle Personen sicher im Freien befinden, sind folgende Personen über den Zwischenfall zu unterrichten:

- Herr Dr. Karsten Rose (Brandschutzbeauftragter)  
Tel.: +49 / 6722 / 50 22 83  
Mobil: +49 / 170 / 28 57 749  
E-Mail: [Karsten.Rose@hs-gm.de](mailto:Karsten.Rose@hs-gm.de)

- Herr Achim Matti (Infrastruktur)  
Tel.: +49 / 6722 / 50 22 41  
Mobil: +49 / 176 / 42 95 8851  
E-Mail: achim.matti@hs-gm.de
- Herr Ingo Seidel (Infrastruktur)  
Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42  
Mobil: +49 / 175 / 67 18 182  
E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de

## **5.4 Verantwortung zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes**

Die Aufhebung des Alarms obliegt im Einsatzfall dem Einsatzleiter der Rettungskräfte. Insofern der Alarm abgeschlossen ist, obliegt die Verantwortung zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes bei:

- Herr Ingo Seidel (Infrastruktur)  
Tel.: +49 / 6722 / 50 22 42  
Mobil: +49 / 175 / 67 18 182  
E-Mail: ingo.seidel@hs-gm.de

### **während der Veranstaltung:**

- der zuständige Veranstaltungsleiter

## **6 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

### **6.1 Durchführung und Überprüfung der Räumung**

Die Räumung des Gebäudes wird automatisch durch die Rauchmelder bzw. durch die Handfeuermelder der Brandmeldeanlage eingeleitet.

Insofern dies nicht bereits geschehen ist, wird die Räumung vom verantwortlichen Einsatzleiter der Rettungskräfte oder der Polizei angeordnet.

Ist eine Räumung des Gebäudes vor dem Eintreffen der Rettungskräfte und der Polizei notwendig, so liegt die Entscheidung der Anordnung beim Veranstaltungsleiter. Er ist ebenfalls für die Überprüfung der vollständigen Räumung zuständig.

## **6.2 Betreuung von ortsunkundigen und mobilitätseingeschränkten Personen**

Im Rahmen der Räumung sind Personen, die ortsunkundig oder mobilitätseingeschränkt sind, zu betreuen.

Über die Fluchtwege können sich alle Personen in Sicherheit bringen. Im Gefahrenfall ist aber nicht auszuschließen, dass es zu Situationen kommt, in denen Flüchtende besondere Hilfeleistung benötigen.

Besondere Gefahrensituationen können sein:

- Verletzte Personen
- Verqualmte Räumlichkeiten
- Versperzte Fluchtwege
- Panik und unüberlegtes Handeln

Im Rahmen der Brandschutzunterweisung nach der Brandschutzordnung Teil C ist auf das Prinzip der „Nächstenhilfe“ hinzuweisen. Jede Person im Gebäude hat Menschen mit Mobilitätseinschränkung zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Personen sicher ins Freie begeben können.

Im Erdgeschoss und im Untergeschoss stehen ebenerdige Ausgänge für Rollstuhlfahrer zur Verfügung. Weiterhin befinden sich im Bereich der notwendigen Treppenräume sichere Bereiche, in denen mobilitätseingeschränkte Personen, die sich selbst nicht retten können, kurzzeitig auf Hilfe warten können. Hier stehen ebenfalls Evakuierungs-Sitze zur Verfügung, mit denen mobilitätseingeschränkte Personen bis ins Freie verbracht werden können.

## 6.3 Anordnung von Betriebsunterbrechungen

Sofern Gefahrensituationen dies erfordern, kann durch die Hochschulleitung in Abstimmung mit den Rettungskräften eine Betriebsunterbrechung angeordnet werden.

# 7 Löschmaßnahmen

## 7.1 Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: **Menschenrettung geht vor Löschen eines Brandes.**

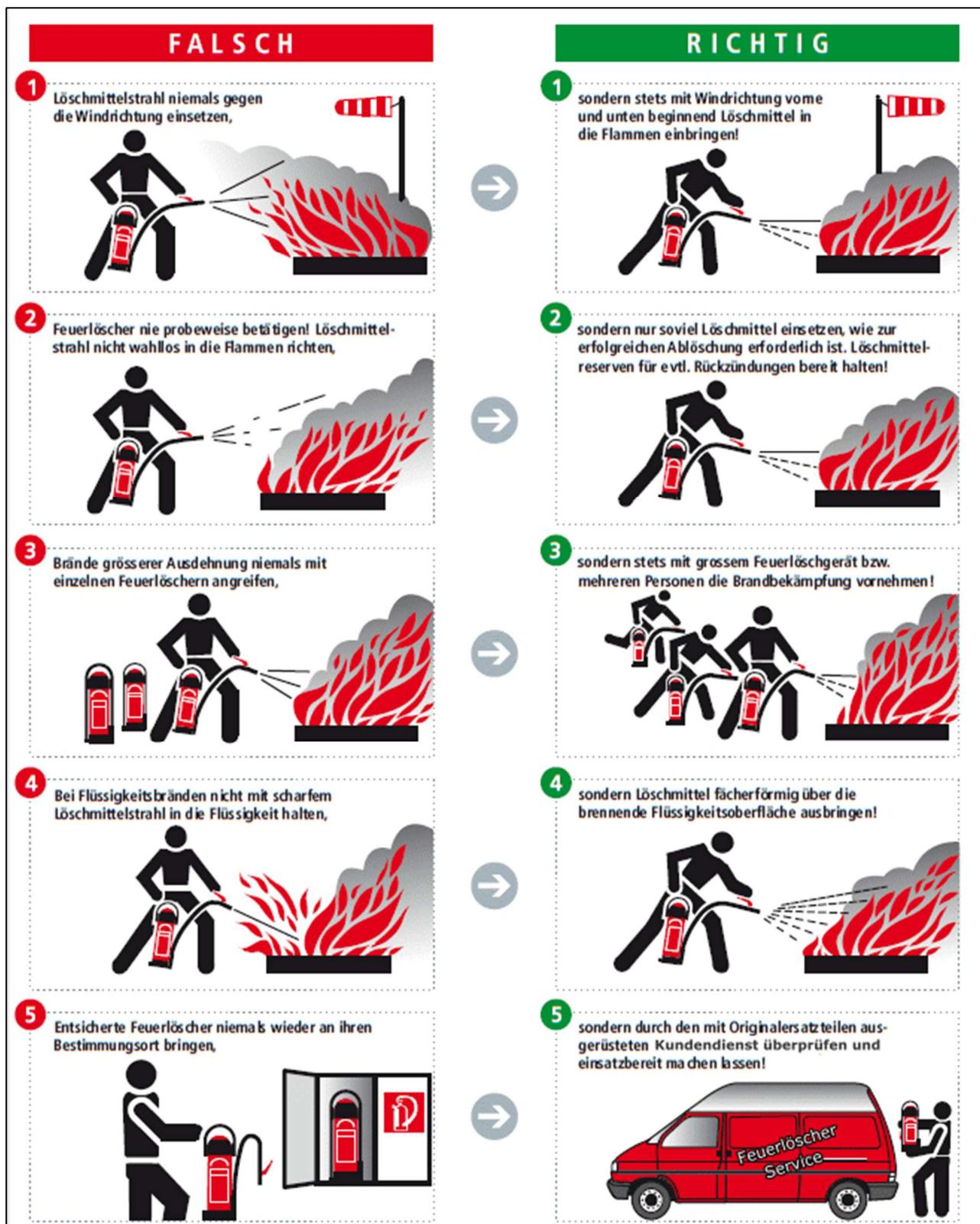
Brände sollten möglichst mit dem nächstgelegenen, geeigneten Löschgerät (z.B. Feuerlöscher, Löschschlauch) bekämpft werden.

Grundsätzlich gilt:

- Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Handfeuerlöscher sind erst am Brandherd in Betrieb zu setzen.
- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!



Einsatz von Feuerlöschern (Quelle: Freiwillige Feuerwehr Einsiedel)

## 8 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

### 8.1 Freihaltung

Die Flächen für die Feuerwehr sind im regulären Betrieb gemäß Abschnitt 4.2 freizuhalten. Im Ereignisfall besteht jedoch die Möglichkeit, etwaige Versäumnisse noch umgehend zu beseitigen.

Demnach sind im Ereignisfall alle Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung auf deren Freihaltung hin zu überprüfen.

### 8.2 Lotsen aufstellen

Um den eintreffenden Rettungskräften schnellstmöglich ein umfassendes Bild des Ereignisfalls zu geben, übernimmt bei Veranstaltungen außerhalb des normalen Lehrbetriebs (z.B. Abendveranstaltung) der Veranstaltungsleiter die Aufgabe eines Lotsen. Nachdem er die Räumung kontrolliert hat, begibt er sich zur Sammelstelle und informiert sich dort über den Stand der Räumung. Daraufhin weist er die Feuerwehr am Gebäudezugang ein.

Im normalen Lehrbetrieb überprüfen die Lehrbeauftragten deren Bereich und begeben sich zur Sammelstelle. Diese informieren telefonisch den Brandschutzbeauftragten, der sich dann zur Sammelstelle begibt und die Funktion des Lotsen für die Feuerwehr übernimmt.

Dieser Lotse hat folgende Aufgaben:

- Einweisung der Feuerwehr durch Bereitstehen an der Zufahrt zum Gelände
- Mitteilung von bisher erlangten Informationen über das Ereignis (z.B. Auslösebereich)
- Mitteilung über Zwischenstand der Räumung
- Mitteilung über Anzahl der vermissten Personen
- Übergabe des Generalschlüssels an die Feuerwehr
- Übergabe der Feuerwehr-/Evakuierungspläne an die Feuerwehr

## **8.3 Pläne und Schlüssel bereitstellen, Zugänge ermöglichen**

Um im Gefahrenfall eine störungsfreie Abwicklung des Rettungs- und Löscheinsatzes zu gewährleisten, ist es notwendig, den Rettungskräften notwendige Schlüssel und Pläne zur Verfügung zu stellen.

Hierzu eignen sich die Generalschlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot. Alle notwendigen Schlüssel der Schließanlage müssen im Schlüsseldepot der Brandmeldezentrale hinterlegt sein. Wird eine neue Schließanlage installiert, sind diese Schlüssel vor der Montage der Schließzylinder im Schlüsseldepot zu ergänzen. Hierüber ist die Feuerwehr vorab zu informieren.

Die Feuerwehrpläne sind im Bereich der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

## **9 Nachsorge**

### **9.1 Sicherung der Brandstelle**

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen. Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Arbeitgeber oder durch seine Vertreter gestattet.

### **9.2 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen**

Kommt es durch einen Gefahrenfall oder Fehlauslösung zur Aktivierung von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Entrauchungsanlagen, Sprinkleranlagen, Feuerlöscher), so ist umgehend die Betriebsbereitschaft wiederherzustellen.

Der Brandschutzbeauftragte hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen) zu überwachen.